



Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Dotzigen

Gültig ab 01. Januar 2021

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03.12.2020

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 50.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 50.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Gratis

Art. 18 Lebensbescheinigung

CHF 20.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

Gebührenreglement

	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.00
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.50 CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	CHF 20.00
Ausweise	Art. 25 ¹ Heimatausweis, Wohnsitzbescheinigung	CHF 20.00
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Heimatausweis	CHF 20.00
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) Pro Gesuch CHF 20.00	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Hundetaxe	<p>Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	
Exmission	<p>Art. 29 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).</p> <p>² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.</p>	Aufwandgebühr I
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	<p>Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p>² Profilkontrolle</p> <p>³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>CHF 50.00</p>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p>Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p>² Rückweisung zur Verbesserung</p> <p>³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>CHF 60.00</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Koordinierte, materielle prüfung	<p>Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p>	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<p>² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p> <p>³ Publikation</p> <p>⁴ Mitteilung an die Nachbarn</p>	<p>CHF 50.-- pro Gesuch</p> <p>CHF 50.--</p> <p>CHF 50.--</p>

Gebührenreglement

	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 50.00
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 50.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 50.00
	k) alle weiteren Amtsberichte	CHF 50.00
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation,	

	Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF -.20 pro Kopie
Datenschutz		
	Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 48 Verfügung	CHF 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<p>Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2021 in Kraft</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 29. Mai 2000 auf.</p>

Gebührenreglement

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 10.08.2020

Gemeinderat Dotzigen

Der Präsident:



A. Krähenbühl

Der Sekretär:



D. Mosimann

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Dotzigen vom 03.12.2020

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



A. Krähenbühl

Der Sekretär:



D. Mosimann

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement und der Gebührentarif während 30 Tagen, d.h. vom 29.10.2020 bis 02.12.2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Dotzigen öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger vom 29. Oktober 2020 publiziert.

Dotzigen, 14.12.2020

Der Gemeindeschreiber:



D. Mosimann

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Dotzigen vom 01.01.2021 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	-.20 s /-.30 f	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	-.70	pro km
5. Hundetaxe	CHF	70.00	pro Hund

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Dotzigen an seiner Sitzung vom 10.08.2020 beschlossen.

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



